

RS Vwgh 1992/8/7 91/14/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ARAbG 1934 §1 Abs1;

BAO §241 Abs1;

EStG 1972 §19 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Die Rechtslage bei Rückerstattung einer zu Unrecht eingehobenen Betriebssteuer ist dem Fall der Rückerstattung der Aufsichtsratsabgabe durchaus vergleichbar, weil der Abgabepflichtige in beiden Fällen einen Geldbetrag zurückhält, dessen Zufluss deswegen einkommensteuerlich relevant ist, weil der Abgabepflichtige in Höhe dieses Geldbetrages früher eine steuerliche Abzugspost geltend gemacht hat, während eine zu Unrecht zuviel gezahlte Einkommensteuer (mangels Abzugsfähigkeit) die Einkommensteuerbemessungsgrundlage nicht vermindern hat können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140087.X02

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at